



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
LE0001. 210/0005- INT/2016	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	26.04.2016

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV geändert wird

Um die garantierte Verzinsung von Lebens- und Zukunftsvorsorgeversicherungen langfristig gewährleisten zu können, hat die FMA in den letzten Jahren in Anbetracht des anhaltend niedrigen Zinsniveaus die garantierten Höchstzinssätze für neu abgeschlossene Verträge entsprechend angepasst. Diese Maßnahme geht durchaus mit dem gemäß § 150 VAG geltenden Grundsatz der Vorsicht einher, wodurch Versicherungsunternehmen zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet sind, „wie dies nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.“

§ 2 Abs 3 der Höchstzinsverordnung legt die Kriterien fest, bei deren Änderungen hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen von einem neuen Vertrag auszugehen ist. Dieser Passus ist insofern auch im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsicht nachvollziehbar, als dass dadurch die Möglichkeit, bei bestehenden Versicherungsverträgen die Prämien bei gleichbleibendem Rechnungszins zu erhöhen, eingeschränkt wird.

Nun ist jedoch vorgesehen, dass die derzeit garantierten Zinssätze auch „für die nachträglich vereinbarten Veränderungen der Versicherungsdauer oder der Prämie, sofern die Prämie um mehr als 25 % der Prämie bei Vertragsabschluss erhöht wird“, zur Anwendung kommen. Völlig unbeachtet im vorliegenden Verordnungsentwurf bleibt jedoch die Frage, aufgrund welcher Maßnahmen ein über 25 %-iger Anstieg der ursprünglichen Prämie zu Stande kommt und folglich die beabsichtigte Norm ihre Gültigkeit hat.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) fordert in dieser Sache eine eindeutige Klarstellung in der Verordnung. Lebens- und Pensionsversicherungen sehen hinsichtlich der Prämienzahlung häufig eine vertraglich geregelte, fixe Dynamisierung oder eine an den Verbraucherpreisindex gekoppelte Prämienanpassung vor. Kommt es aufgrund derartiger Bestimmungen zu einem über 25 %-igen Anstieg der ursprünglichen Prämienzahlung, muss klar gestellt sein, dass die im § 2 Abs 3 vorgesehene Maßnahme keine Gültigkeit hat und dass in einem wie oben angeführten Szenario Versicherungsunternehmen nach wie vor verpflichtet sind, Kunden mit bestehenden Altverträgen die bei Vertragsabschluss festgelegte ursprüngliche Verzinsung zu garantieren.

Andernfalls würden VersicherungsnehmerInnen aufgrund bei Vertragsabschluss festgelegter automatischer Prämienanpassungen, die zu einem über 25 %-igen Anstieg der ursprünglichen Prämienzahlung führen, einen Verlust der bei Vertragsabschluss garantierten Verzinsung erleiden. Dies würde aber einen Eingriff in bei Vertragsabschluss vertraglich garantierte Leistungen durch die Verordnung bedeuten. Durch die Langfristigkeit der Verträge käme es bei einer sehr hohen Zahl von Verträgen zu solchen rückwirkenden Eingriffen in vertraglich garantierte Leistungen durch die Verordnung.

Aus den selben verfassungsrechtlichen Bedenken ist aus Sicht der BAK klarzustellen, dass bei einer tatsächlich nachträglich erfolgten Erhöhung der Prämie, Leistung oder Laufzeit nur für den erhöhten Teil von einem Neuvertrag nach § 2 (3) der VU-HZV mit entsprechenden Bedingungen auszugehen ist. Andernfalls wären VersicherungsnehmerInnen im Vergleich zu einem zusätzlichen Vertrag schlechter gestellt, und es würde wiederum nachträglich in vertraglich garantierte Leistungen eingegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.